

*Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 13/2021 S. 915)*

**Ausführungsvorschriften  
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes  
über Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut  
für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen  
(Einführung TL Asphalt-StB 07/13, Ausgabe 2007/Fassung 2013)**

Bekanntmachung vom 24. März 2021

UVK IV D 4

Telefon: 9025-1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) geändert wurde, wird bestimmt:

1. **Die "Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen"** - TL Asphalt-StB 07/13, Ausgabe 2007/Fassung 2013, gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen** über die Ausführung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt sind die TL Asphalt-StB 07/13 und die sich aus den Nummern 3 bis 9 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Änderungen zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. **Zu Abschnitt 3.1.1** der TL Asphalt-StB 07/13:

Asphaltgranulat ist mitzuverwenden, soweit es in der erforderlichen Qualität vorhanden und die Zugabe technisch möglich ist. Das Asphaltgranulat muss den Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ (TL AG-StB) und dem Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA) entsprechen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Asphaltgranulat aus Asphalttragschichten darf nicht für die Herstellung von Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten verwendet werden,
- Asphaltgranulat aus Gussasphalt sollte vorrangig in Gussasphaltschichten eingesetzt werden,
- in Splittmastixasphaltdeckschichten ist im Regelfall kein Asphaltgranulat zu verwenden. Ausnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. In diesem Fall darf nur Asphaltgranulat aus Splittmastixasphaltschichten verwendet werden.

Bei der Herstellung von Asphaltmischgut für Asphalttragschichten muss  $T_{R\&Bmix}$  innerhalb der Sortenspanne des geforderten Bitumens liegen. Hierzu kann entweder ein Bitumen mit derselben Spezifikation wie das geforderte Bitumen oder ein Bitumen, das bis zu zwei Sortenspannen weicher ist, verwendet werden. Ein weicherer Straßenbaubitumen als 160/220 oder Rejuvenatoren dürfen nur mit Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung verwendet werden.

In der Erstprüfung ist bei der Verwendung von Asphaltgranulat zusätzlich die Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemisches für die Ermittlung des Bindemittelgehaltes anzugeben.

**4. Zu Abschnitt 3.2** der TL Asphalt-StB 07/13:

Abweichend von den TL Asphalt-StB 07/13 bzw. ergänzend für in den TL Asphalt-StB 07/13 nicht enthaltene Asphaltmischgutarten und –sorten gelten folgende minimale und maximale Hohlraumgehalte am Marshallprobekörper (MPK):

Asphaltmischgut	nach TL Asphalt-StB, Tabelle	minimaler Hohlraumgehalt MPK $V_{\min}$ [Vol.-%]	maximaler Hohlraumgehalt MPK $V_{\max}$ [Vol.-%]
<b>Asphalttragschicht</b>			
AC T S	4	3,0	5,0
AC T N, AC T L	4	2,5	4,0
AC T unter Beton	-	3,0	4,0
<b>Asphalttragdeckschicht</b>			
AC TD	5	2,0	3,0
<b>Asphaltbinder</b>			
AC 16 B N	6	3,0	4,0
AC B S SG	- <sup>1)</sup>	3,0	4,0
SMA B S	- <sup>1)</sup>	3,0	4,0
<b>Asphaltbeton</b>			
AC D L, AC D N	7	2,0	3,0
AC 8 D S, AC 11 D S	7	2,5	3,5
AC D SP	- <sup>2)</sup>	2,0	3,5
<b>Splittmastixasphalt</b>			
SMA N	8	2,0	3,0
SMA S	8	2,5	3,0

<sup>1)</sup> nach „Hinweise für die Planung und Ausführung von alternativen Asphaltbinderschichten“ (H AI ABi)

<sup>2)</sup> nach „Arbeitspapier für die Planung und Ausführung von Asphaltdeckschichten aus splittreichem Asphaltbeton für den Einsatz in Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen“ (AP AC D SP)

**5. Zu Abschnitt 3.2.3** der TL Asphalt 07/13

Für die Anforderungen an Asphaltbinder AC B S SG und SMA B S wird auf die „Hinweise für die Planung und Ausführung von alternativen Asphaltbinderschichten“ (H AI ABi; FGSV-Nr. 737), Abschnitte 5.1 bzw. 5.2, verwiesen.

Bei AC B S - Binderschichten mit Verwendung von Asphaltgranulat sind bei Kontrollprüfungen bis zu 5% ungebrochener Gesteinskörnungen in der Sandfraktion zu tolerieren.

**6. Zu Abschnitt 3.2.4** der TL Asphalt 07/13

Für die Anforderungen an splittreichen Asphaltbeton AC D SP wird auf das „Arbeitspapier für die Planung und Ausführung von Asphaltdeckschichten aus splittreichem Asphaltbeton für den Einsatz in Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen“ (AP AC D SP; FGSV-Nr. 736), Abschnitt 4, verwiesen.



## 7. Zu Abschnitt 3.2.5 der TL Asphalt 07/13

Bei Splittmastixasphalten SMA S ist eine Mitverwendung von ungebrochener feiner Gesteinskörnung in einer Menge von max. 5 M.-% möglich. Der resultierende Fließkoeffizient der feinen Gesteinskörnung muss der Kategorie E<sub>cs</sub> 35 entsprechen.

## 8. Von den TL Asphalt-StB 07/13 abweichende Mischgutarten oder – zusammensetzungen können in Abstimmung mit der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung verwendet werden, wenn deren Eignung nachgewiesen wird.

## 9. Die Verwendung von viskositätsverändernden Bindemittelzusätzen ist bei der Herstellung von Gussasphaltmischgut obligatorisch. Bei besonderer Notwendigkeit können viskositätsverändernde Zusätze bei Walzasphaltmischgut zur Verbesserung der Verarbeitbarkeit verwendet werden. Die Zugabemenge soll auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Klassifikation und Eigenschaften hierfür gelten in Anlehnung an die „Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln“ (E KvB; FGSV-Nr. 727). Entsprechende Angaben sind in die Erstprüfung nach Abschnitt 4.1 der TL Asphalt-StB aufzunehmen.

## 10. Anforderungen für die Zusammensetzung **lärmtechnisch optimierter Asphaltdeckschichten** in Heißbauweise der Mischgutarten Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V 5 LO) und Splittmastixasphalt (SMA 5 S LO) enthält der „Leitfaden für die Planung, den Bau und die Bauliche Erhaltung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten in Berlin“ (Fundstelle: [https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/leitfaden\\_laermtechnisch\\_optimierte\\_asphaltdeckschichten\\_berlin\\_2018.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/leitfaden_laermtechnisch_optimierte_asphaltdeckschichten_berlin_2018.pdf)).

## 11. Anforderungen für die Zusammensetzung von **Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise** enthält das „Merkblatt für die Verwendung von Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise in Berlin (M AFS-H Berlin 19)“ (Fundstelle: [https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/m\\_afs-h\\_berlin\\_2019.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/m_afs-h_berlin_2019.pdf)).

## 12. Die Zugabe viskositätsverändernder Bindemittelzusätze ist bei Walzasphalten als gesonderte Leistungsposition in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

## 13. Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB 07/13 mit Sitz im Land Berlin können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage von Konformitätszertifikaten und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der überwachten Asphaltmischwerke aufnehmen lassen. Diese Liste wird in der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung geführt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

## 14. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.

## 15. Die „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ (Einführung TL Asphalt-StB 07/13, Ausgabe 2007, Fassung 2013) vom 21. Mai 2015 (ABl. S. 1206) sind mit Ablauf des 31. März 2021 nicht mehr anzuwenden.

## 16. Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. April 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.